

FAQs – Verlängerung Familienbeihilfe/Kinderbetreuungsgeld 01.07.26

1. Wer hat ab 01.07.2026 Anspruch auf Familienbeihilfe/Kinderbetreuungsgeld?.....	2
2. Wer ist von der Regelung, dass für den Bezug von Familienbeihilfe, keine Grundversorgung bezogen werden darf, ausgenommen?	2
3. Ist der Anspruch auf Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld für Vertriebene aus der Ukraine wieder befristet?	3
4. Muss ein neuer Antrag auf Familienbeihilfe gestellt werden oder werden diese automatisch verlängert?	3
5. Muss ich auch einen neuen Antrag stellen, wenn ich bereits die RWR+ Karte besitze?	3
6. Muss ich das Finanzamt auch über die Verlängerungen der RWR+ Karten informieren?	4
7. Können Inhaber:innen einer RWR+ Karte, die aufgrund bestehender Hilfsbedürftigkeit Leistungen aus der Grundversorgung erhalten, weiterhin Familienbeihilfe beziehen?	4
8. Wie soll die Antragstellung erfolgen?	4
9. Kann ich weiterhin Familienbeihilfe erhalten, wenn ich keine Grundversorgung erhalte, aber mein Kind schon?	4
10. Bekomme ich Familienbeihilfe, wenn ich nur Teilleistungen aus der Grundversorgung erhalte? Welche Leistungen zählen zu den Leistungen aus der Grundversorgung?	4
11. Muss ich einen Nachweis erbringen, dass ich keine Leistungen aus der Grundversorgung beziehe?	5
12. Verliere ich die organisierte Unterkunft, wenn ich Familienbeihilfe beantrage?.....	5
13. Was sind die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen für die Familienbeihilfe?.....	5
14. Kinderbetreuungsgeld (KBG).....	5
15. Was muss ich tun, wenn ich in Karenz (aufrechtes Dienstverhältnis) bin?.....	6
16. Was muss getan werden, wenn die Gründe für eine erhöhte Familienbeihilfe nicht mehr vorliegen?.....	6
17. In welchen Fällen besteht kein Anspruch auf Familienbeihilfe/Kinderbetreuungsgeld?	6
18. Kann es zu Rückforderungen der Familienbeihilfe kommen, zb. wenn es nach Jobverlust zu neuerlichem Bezug von Grundversorgung kommt?.....	6
19. Wie ist die Regelung in Bezug auf Elternpaare? Ist es ausreichend, dass nur ein Elternteil keine Leistungen aus der Grundversorgung bezieht, sofern dieser den Antrag auf Familienbeihilfe stellt? Oder dürfen beide Elternteile keine Grundversorgung-Bezug aben, um Familienbeihilfe erhalten zu können?.....	7
20. Informieren die zuständigen Stellen bei denen ich Grundversorgung beantrage, das Finanzamt automatisch darüber, wenn ich wieder Grundversorgung beziehen sollte?	7
21. Besteht für Kinder über 18 Jahre Anspruch auf Familienbeihilfe?.....	7
22. Haben studierende Eltern Anspruch auf Familienbeihilfe für ihre Kinder?	8
23. Wie erfolgt die Gewährung der Familienbeihilfe bei Kindern mit erheblichen Behinderungen (mindestens 50%)?.....	8

24. Erhalten in einer Familie, alle Kinder die Familienbeihilfe, wenn es ein Kind (oder mehrere Kinder) mit schwerer Behinderung gibt, und daher die erhöhte Familienbeihilfe erhält?.....	8
25. Haben pflegende Angehörige, die Pflegegeld erhalten Anspruch auf Familienbeihilfe?.....	8
26. Kann die Familienbeihilfe bei geringfügiger Erwerbstätigkeit bezogen werden?	9
27. Ich bin Student, über 18 und beziehe keine Leistungen aus der Grundversorgung. Habe ich Anspruch auf Familienbeihilfe?.....	9
28. Können Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge Familienbeihilfe erhalten, wenn sie in Einrichtungen der Grundversorgung oder Kinder- und Jugendhilfen untergebracht sind?.....	9
29. Ich habe einen Vertriebenenstatus, arbeite für ein (ukrainisches) Unternehmen außerhalb Österreichs und gebe jährlich eine Steuererklärung ab. Habe ich ab Juli 2026 Anspruch auf Familienbeihilfe?	9
30. Wird die Familienbeihilfe bei der Rot-Weiß-Rot-Karte plus auch bis zum Auslaufen der Vertriebenenverordnung befristet?	9
Weitere Informationen:	10

1. Wer hat ab 01.07.2026 Anspruch auf Familienbeihilfe/Kinderbetreuungsgeld?

Anspruch auf Familienbeihilfe (FBH) ab 01.07.2026 besteht für Vertriebene aus der Ukraine, sofern alle allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen (weiterhin) erfüllt werden und **keine Leistungen aus der Grundversorgung bezogen werden**.

Dabei ist irrelevant um welche Art von Leistung es sich dabei handelt. Umfasst sind Geldleistungen, aber auch alle Formen von Sachleistungen (wie z. B. eine Krankenversicherungsleistung).

Eine Ausnahme ist nur für Bezieher:innen von erhöhter Familienbeihilfe vorgesehen die Kinder mit erheblicher Behinderung betreuen und pflegen.

Das bis 30.06.2026 für den Bezug notwendige **Zusatzerfordernis (Erwerbstätigkeit oder AMS-Vormerkung)** ist mit der neuen Regelung **nicht mehr erforderlich** und muss auch nicht mehr beim Finanzamt für Zeiträume ab 1. Juli 2026 vorgelegt werden.

2. Wer ist von der Regelung, dass für den Bezug von Familienbeihilfe, keine Grundversorgung bezogen werden darf, ausgenommen?

- Eine Ausnahme ist nur für Bezieher:innen von erhöhter Familienbeihilfe vorgesehen die Kinder mit erheblicher Behinderung betreuen und pflegen.
- Es sind keine weiteren Ausnahmen vorgesehen, auch nicht für Eltern mit Behinderung oder gesundheitlichen Einschränkungen oder Obsorgeberechtigte Großeltern.

3. Ist der Anspruch auf Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld für Vertriebene aus der Ukraine wieder befristet?

Nein, der Anspruch auf Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld ist ab 01.07.2026 nicht mehr bis zu einem bestimmten Datum befristet, sondern wird sich an der Dauer und Gültigkeit der Vertriebenenverordnung orientieren!

Aktuell ist der Vertriebenenstatus bis 04. März 2028 befristet.

4. Muss ein neuer Antrag auf Familienbeihilfe gestellt werden oder werden diese automatisch verlängert?

Ja, es muss ein neuer Antrag auf Familienbeihilfe beim Finanzamt gestellt werden.

Alle Ukraine Vertriebenen können schon jetzt einen entsprechenden Antrag auf Familienbeihilfe für ihre Kinder (je ein Antrag pro Kind) beim Finanzamt stellen, damit ab dem 01.07.2026 ein Weiterbezug möglich ist. Das Finanzamt kann allerdings die Anträge erst bearbeiten sobald die rechtliche Grundlage geschaffen und beschlossen wurde (Kundmachung der Gesetzesänderung im Bundesgesetzblatt). Die Möglichkeit einer rückwirkenden Auszahlung nach Schaffung der rechtlichen Grundlage besteht, sofern ein neuer Antrag gestellt wird und die Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind. **Eine automatische (Weiter)- Gewährung ist nicht möglich.**

3

5. Muss ich auch einen neuen Antrag stellen, wenn ich bereits die RWR+ Karte besitze?

Die Familienbeihilfe war für Personen (und deren Kinder) mit einem aufrechten Aufenthaltstitel Rot-Weiß-Rot Karte Plus grundsätzlich nicht befristet, und daher müsste auch kein neuer Antrag auf Familienbeihilfe eingebracht werden.

Sollten sie trotzdem ab Juli 2026 keine Familienbeihilfe vom Finanzamt erhalten, so überprüfen Sie ob Sie ihre RWR+ Karten korrekt gemeldet und rechtzeitig hochgeladen haben und nehmen Sie bitte bei Bedarf Kontakt mit dem Finanzamt auf und informieren dieses über ihren Aufenthaltstitel RWR+.

Sollte sich ihr Aufenthaltsstatus erst in den letzten Monaten geändert haben, und der Aufenthaltstitel Rot-Weiß-Rot Karte Plus erteilt worden sein, ist zu empfehlen, eine Kopie des Ausweises im FinanzOnline unter „Sonstige Anbringen“ hochzuladen oder eine Kopie per Post an das Finanzamt zu schicken. Dann wird die Statusänderung (von Vertriebenenstatus auf RWR Karte plus) im System vermerkt

Da Befristungen bei Familien mit RWR+ Karten aus anderen Gründen aber möglich waren, zB wenn das Kind Ukraine Vertriebene/r ist oder 18 Jahre alt wird etc., achten Sie bitte sorgfältig darauf ob der Bezug weiterhin durchgehend besteht und ob die neuen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, sofern diese erfüllt sein müssen.

6. Muss ich das Finanzamt auch über die Verlängerungen der RWR+ Karten informieren?

Ja, bitte informieren Sie das Finanzamt auch über die Verlängerungen ihres Aufenthaltstitels und des Aufenthaltstitels ihrer Kinder, indem Sie z.B. die aktuellen RWR+ Karten bei FinanzOnline hochladen.

7. Können Inhaber:innen einer RWR+ Karte, die aufgrund bestehender Hilfsbedürftigkeit Leistungen aus der Grundversorgung erhalten, weiterhin Familienbeihilfe beziehen?

Nein, mit der Kundmachung der Gesetzesänderung besteht nach dem neuen § 2 Abs. 10 Familienlastenausgleichsgesetz 1967 kein Anspruch auf Familienbeihilfe für alle Personen, die Leistungen aus der Grundversorgung beziehen, unabhängig von deren Aufenthaltsrecht.

8. Wie soll die Antragstellung erfolgen?

Der Antrag kann per Post oder über FinanzOnline gestellt werden (Nicht per E-Mail!).

9. Kann ich weiterhin Familienbeihilfe erhalten, wenn ich keine Grundversorgung erhalte, aber mein Kind schon?

4

Nach dem Gesetzestext steht dem Familienbeihilfenanspruch entgegen, dass eine Person Leistungen aus der Grundversorgung "erhält". Durch das Wort "erhalten" im Gesetzestext, ist aber ausschließlich entscheidend, ob Leistungen aus der Grundversorgung tatsächlich zugeflossen sind, auf einen möglichen "Anspruch" ist nicht abzustellen.

Liegt für ein subsidiär schutzberechtigtes Kind ein Bezug von Leistungen aus der Grundversorgung vor (dazu zählen u. a. Mietzinszuschuss, Geldleistungen für Verpflegung und Bekleidung sowie Krankenversicherung) besteht kein Anspruch auf Familienbeihilfe (vgl. VwGH 25.2.2016, Ra 2014/16/0014).

10. Bekomme ich Familienbeihilfe, wenn ich nur Teilleistungen aus der Grundversorgung erhalte? Welche Leistungen zählen zu den Leistungen aus der Grundversorgung?

Nein, jede Unterstützung die sie im Rahmen der Grundversorgung erhalten, stellt einen Ausschlussgrund für den Bezug der Familienbeihilfe dar. Auch wenn Sie reduzierte Leistungen oder Teilleistungen aus der Grundversorgung erhalten, haben Sie keinen Anspruch auf Familienbeihilfe.

Beispiele für Teilleistungen aus der Grundversorgung:

- Wenn sie privat wohnen und nur Krankenversicherung über die Grundversorgung erhalten
- Wenn Sie in einem Grundversorgungsquartier leben, aber wegen Einkommens keine Geldleistungen (wie Verpflegungsgeld oder Taschengeld) erhalten, aber noch im Quartier wohnen (und eventuell auch weiterhin Krankenversichert sind)

Zu den Leistungen aus der Grundversorgung zählen allgemein die finanzielle Unterstützung (Verpflegungsgeld, Mietzuschuss, Taschengeld), Sachleistungen (Kleidergutscheine, Unterstützung für Heilbehelfe), Krankenversicherung und organisierte Unterbringung (Unterkunft in einem Grundversorgungsquartier).

11. Muss ich einen Nachweis erbringen, dass ich keine Leistungen aus der Grundversorgung beziehe?

Nein, das müssen Sie nicht!

Im neuen Gesetzesvorschlag ist die Etablierung einer Schnittstelle zwischen Finanzamt und Sozialversicherungsträgern vorgesehen, über die bei der Bearbeitung des Antrags auf Familienbeihilfe und bei allfälligen Überprüfungen durch das Finanzamt, tagesaktuell abgerufen werden kann ob Leistungen aus der Grundversorgung bezogen werden oder nicht.

12. Verliere ich die organisierte Unterkunft, wenn ich Familienbeihilfe beantrage?

Nein, ein Antrag auf Familienbeihilfe hat keine Auswirkungen auf die organisierte Unterkunft. Allerdings erhalten Sie keine Familienbeihilfe solange Sie Leistungen aus der Grundversorgung beziehen. Auch das Wohnen in einer organisierten Unterkunft ist eine Leistung aus der Grundversorgung (siehe Frage 9)

5

13. Was sind die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen für die Familienbeihilfe?

Anspruch auf Familienbeihilfe haben Eltern:

- deren Kind (leibliches Kind, Adoptiv-, Pflege-, Stief- und Enkelkind) mit ihnen zusammen in einem Haushalt lebt (oder für das sie überwiegend Unterhalt leisten, wenn das Kind mit keinem Elternteil im gemeinsamen Haushalt lebt). Leben beide Eltern im gemeinsamen Haushalt mit dem Kind, dann hat die Mutter des Kindes den vorrangigen Anspruch auf Familienbeihilfe (sie kann in dem Fall jedoch zugunsten des Vaters verzichten)
- Personen, denen aufgrund der Vertriebenen-VO gemäß § 62 Absatz 1 Asylgesetz 2005 ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht zukommt, haben seit dem Inkrafttreten der Novelle des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 (BGBl. 135/2022) Anspruch für ihre Kinder, denen ebenfalls dieses Aufenthaltsrecht zuerkannt wurde. Vertriebene begründen keinen Lebensmittelpunkt in Österreich, weshalb für die Dauer des Aufenthaltes in Österreich eine Fiktion des Lebensmittelpunktes für die Erfüllung dieser Familienbeihilfe-Anspruchsvoraussetzung geschaffen wurde.
- Derzeit besteht das Aufenthaltsrecht für aus der Ukraine vertriebene Personen im Bundesgebiet bis 4. März 2028.

14. Kinderbetreuungsgeld (KBG)

- Es ist mit dem 01.07.2026 ein neuer Antrag auf Kinderbetreuungsgeld beim zuständigen Krankenversicherungsträger zu stellen und die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen (zB Karenzbestätigung).

- Die neue Regelung, dass keine Leistungen aus der Grundversorgung bezogen werden dürfen gilt ebenso für das Kinderbetreuungsgeld.
- Eine Karenz nach dem Mutterschutzgesetz (aufrechtes Dienstverhältnis) ist einer Beschäftigung gleichgestellt. Im Zuge der Antragstellung sollte gegebenenfalls im Hinblick auf die Sonderbestimmungen des Kinderbetreuungsgeldgesetzes die Beratung beim zuständigen Krankenversicherungsträger in Anspruch genommen werden.
- Personen im Mutterschutz können zur schnelleren Bearbeitung die Kopie des Eltern-Kind-Passes beilegen bzw. in FinanzOnline mit dem Antrag hochladen.

15. Was muss ich tun, wenn ich in Karenz (aufrechtes Dienstverhältnis) bin?

- Es muss mit dem 01.07.2026 ein neuer Antrag auf FBH beim Finanzamt gestellt werden. Die FBH wird nicht automatisch verlängert.
- Eine Karenz nach dem Mutterschutzgesetz oder Väterkarenzgesetz (aufrechtes Dienstverhältnis) ist einer Beschäftigung gleichgestellt. Personen in Karenz müssen die Karenzbestätigung des Dienstgebers dem Antrag beilegen bzw. können diese in FinanzOnline gemeinsam mit dem Antrag hochladen.

16. Was muss getan werden, wenn die Gründe für eine erhöhte Familienbeihilfe nicht mehr vorliegen?

6

Sollte im Falle einer Verbesserung des Gesundheitszustands anstatt der erhöhten Familienbeihilfe nur noch die reguläre Familienbeihilfe zuerkannt werden, so ist dies dem Finanzamt zu melden, wenn weiterhin Leistungen aus der Grundversorgung bezogen werden. Ansonsten könnten zu Unrecht bezogene Leistungen zurückgefordert werden!

17. In welchen Fällen besteht kein Anspruch auf Familienbeihilfe/Kinderbetreuungsgeld?

- Die allgemeinen Voraussetzungen, wie zb Haushaltszugehörigkeit des Kindes beim antragstellenden Elternteil, das Kind und/oder der antragstellende Elternteil halten sich nicht in Österreich auf usw., werden nicht erfüllt.
- Bezug von Leistungen aus der Grundversorgung

18. Kann es zu Rückforderungen der Familienbeihilfe kommen, zb. wenn es nach Jobverlust zu neuerlichem Bezug von Grundversorgung kommt?

- Sobald sich Umstände ändern sollten, muss dies dem Finanzamt gemeldet werden, da es sonst zu Rückforderungen der Familienbeihilfe kommen kann (zB wenn keine Erwerbstätigkeit mehr besteht, wieder Leistungen aus der Grundversorgung bezogen werden, oder statt erhöhter Familienbeihilfe wieder reguläre Familienbeihilfe bezogen werden würde).

- Ob Leistungen aus der Grundversorgung bezogen werden wird auch bei laufendem Bezug der Familienbeihilfe stichprobenartig überprüft. Sollten GVS-Bezüge dem Finanzamt nicht gemeldet worden sein, würde es zu einer Rückforderung der Familienbeihilfe kommen.

19. Wie ist die Regelung in Bezug auf Elternpaare? Ist es ausreichend, dass nur ein Elternteil keine Leistungen aus der Grundversorgung bezieht, sofern dieser den Antrag auf Familienbeihilfe stellt? Oder dürfen beide Elternteile keinen Grundversorgung-Bezug haben, um Familienbeihilfe erhalten zu können?

- Leben die Eltern getrennt, so hat der getrenntlebende Elternteil keinen Anspruch auf Familienbeihilfe und kann diese daher nicht beziehen.
- Der Elternteil, der den Antrag auf Familienbeihilfe stellt, darf keine Leistungen aus der Grundversorgung beziehen und muss alle Voraussetzungen für die Familienbeihilfe erfüllen.
- Lebt z.B. ein nicht verheiratetes Elternpaar im selben Haushalt mit dem gemeinsamen Kind, die Mutter arbeitet und der Vater erhält Leistungen aus der Grundversorgung, so kann die Mutter einen Antrag auf Familienbeihilfe stellen da sie keine Leistungen aus der Grundversorgung bekommt.
- Erfüllen beide Elternteile die Anspruchsvoraussetzungen, so hat die Mutter den vorrangigen Anspruch.

7

20. Informieren die zuständigen Stellen bei denen ich Grundversorgung beantrage, das Finanzamt automatisch darüber, wenn ich wieder Grundversorgung beziehen sollte?

Nein, diese Informationen werden in der Regel nicht automatisch weitergeleitet. Wenn Sie wieder Leistungen aus der Grundversorgung beziehen sollten, dann müssen Sie das Finanzamt darüber informieren, damit es zu keiner Rückforderung kommt.

21. Besteht für Kinder über 18 Jahre Anspruch auf Familienbeihilfe?

- Anspruch auf Familienbeihilfe der Eltern für volljährige Kinder besteht nur dann, wenn sich das Kind/er in Berufsausbildung befinden. Die Eltern erhalten kurz vor dem 18. Lebensjahr des Kindes ein Schreiben des Finanzamtes Österreich, dieses sollte abgewartet werden.
- Anspruch auf Familienbeihilfe für studierende Kinder haben deren Eltern. Auf Antrag kann die Familienbeihilfe auf das Bankkonto der Kinder ausgezahlt werden. Die Eltern müssen sich ebenso in Österreich aufhalten, damit ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht.
- Das Kind hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Familienbeihilfe für sich selbst, ein Eigenanspruch ist jedoch zB für Vollwaisen vorgesehen (Eigenanspruch).

22. Haben studierende Eltern Anspruch auf Familienbeihilfe für ihre Kinder?

Studierende Eltern haben nur dann Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn Sie keine Leistungen aus der Grundversorgung erhalten.

23. Wie erfolgt die Gewährung der Familienbeihilfe bei Kindern mit erheblichen Behinderungen (mindestens 50%)?

- Elternteile, die ein erheblich behindertes Kind betreuen, sind von der neuen Anspruchsvoraussetzung, dass keine Grundversorgung bezogen werden darf, ausgenommen.
- Das bedeutet, dass Bezieher:innen von erhöhter Familienbeihilfe auch weiterhin parallel Leistungen aus der Grundversorgung und Familienbeihilfe beziehen können.
- Falls ein Elternteil bereits erhöhte Familienbeihilfe für ein erheblich behindertes Kind bezieht und ein Anspruchsüberprüfungsschreiben des Finanzamtes erhalten hat, muss kein neuer Antrag für dieses Kind gestellt werden, sondern das Schreiben des Finanzamtes ausgefüllt und ggf. mit einem kurzen Vermerk zur Ausnahme aufgrund der Betreuung des erheblich behinderten Kindes dem Finanzamt Österreich zurücksenden.

(Neue) Antragsteller/innen mit erheblich behinderten Kindern müssen den Antrag auf erhöhte Familienbeihilfe für das erheblich behinderte Kind ab dem 01.07.2026 neu stellen.

8

24. Erhalten in einer Familie, alle Kinder die Familienbeihilfe, wenn es ein Kind (oder mehrere Kinder) mit schwerer Behinderung gibt, und daher die erhöhte Familienbeihilfe erhält?

Ja, alle Kinder erhalten die Familienbeihilfe.

25. Haben pflegende Angehörige, die Pflegegeld erhalten Anspruch auf Familienbeihilfe?

Wenn Sie das Pflegegeld für die Pflege ihres Kindes beziehen und auch die erhöhte Familienbeihilfe erhalten, so haben Sie Anspruch auf Familienbeihilfe, auch wenn Sie Leistungen aus der Grundversorgung erhalten.

Wenn Sie für die Pflege anderer Angehöriger, z.B ihrer Eltern, Pflegegeld erhalten, so muss die Voraussetzung erfüllt sein, dass sie keine Leistungen aus der Grundversorgung erhalten. Sollten Sie wegen eines Pflegegeldbezugs aus der Grundversorgung entlassen werden, so können Sie bei Erfüllen der restlichen Anspruchsvoraussetzungen einen Antrag auf Familienbeihilfe stellen.

26. Kann die Familienbeihilfe bei geringfügiger Erwerbstätigkeit bezogen werden?

Geringfügig Beschäftigte haben nur Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn sie dadurch keine Leistungen aus der Grundversorgung erhalten. Auch wenn nur ein Restanspruch auf Grundversorgung ausbezahlt wird oder die Krankenversicherung weiterhin über die Grundversorgung bezogen wird, besteht kein Anspruch auf Familienbeihilfe. Familienbeihilfe wird nur gewährt, wenn sie die volle Höhe der Geringfügigkeitsgrenze in der Höhe von EUR 551,10 erhalten. Bei Personen, die weniger als EUR 551,10 verdienen, ist grundsätzlich kein Anspruch auf Familienbeihilfe gegeben.

27. Ich bin Student, über 18 und beziehe keine Leistungen aus der Grundversorgung. Habe ich Anspruch auf Familienbeihilfe?

Wenn sie über 18 Jahre alt sind, keine Leistungen aus der Grundversorgung beziehen und ihre Eltern nicht überwiegend den Unterhalt leisten, ist bei Erfüllung der übrigen allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen ein Eigenanspruch auf Familienbeihilfe möglich.

28. Können Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge Familienbeihilfe erhalten, wenn sie in Einrichtungen der Grundversorgung oder Kinder- und Jugendhilfen untergebracht sind?

9

Nein, in der neuen Regelung ist auch keine Ausnahme für diese Personengruppe für den weiteren Bezug von Familienbeihilfe vorgesehen, wenn gleichzeitig Leistungen aus der Grundversorgung bezogen werden.

29. Ich habe einen Vertriebenenstatus, arbeite für ein (ukrainisches) Unternehmen außerhalb Österreichs und gebe jährlich eine Steuererklärung ab. Habe ich ab Juli 2026 Anspruch auf Familienbeihilfe?

Es muss grundsätzlich eine sozialversicherungspflichtige unselbständige oder sozialversicherungspflichtige selbständige Erwerbstätigkeit **in Österreich** vorliegen. Die Erwerbstätigkeit für ein ukrainisches Unternehmen ist nicht ausreichend und es besteht kein Anspruch auf Familienbeihilfe). Wenn der Lebensmittelpunkt nachgewiesenermaßen in Österreich liegt, dann ist auch der Anspruch auf Familienbeihilfe gegeben.

30. Wird die Familienbeihilfe bei der Rot-Weiß-Rot-Karte plus auch bis zum Auslaufen der Vertriebenenverordnung befristet?

- Nein, die Familienbeihilfe wird für Personen (und deren Kinder) mit einem Aufenthaltstitel Rot-Weiß-Rot Karte Plus grundsätzlich nicht befristet. Befristungen aus anderen Gründen sind aber möglich, zB wenn das Kind Ukraine Vertriebene/r ist oder 18 Jahre alt wird etc.).

- Sobald sich der Aufenthaltsstatus ändert, und der Aufenthaltstitel Rot-Weiß-Rot Karte Plus erteilt wurde, ist zu empfehlen, eine Kopie des Ausweises im FinanzOnline unter „Sonstige Anbringen“ hochzuladen oder eine Kopie per Post an das Finanzamt zu schicken. Dann wird die Statusänderung (von Vertriebenenstatus auf RWR Karte plus) im System vermerkt.

Weitere Informationen:

- BKA: <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/familienbeihilfe/familienbeihilfe-fuer-aus-der-ukraine-vertriebene.html>
- BBU Ukraine website: <https://www.bbu.gv.at/ukraine>